

Kultur
macht STARK
Bündnisse für Bildung



GEFÖRDERT VOM

Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



MusikLeben²

Ein Förderprogramm für Kinder und Jugendliche

1. Ausschreibung 2018



VdM

Verband deutscher
Musikschulen

Verband deutscher Musikschulen e.V.
Projektbüro „Bündnisse für Bildung“
Simrockallee 2 ■ 53173 Bonn
Telefon: 0228/95 706-0
buendnisse@musikschulen.de

www.vdm-musikleben.de

Ausschreibung MusikLeben 2 – 2018-2022

Förderzeitraum 2018 – 2019

Förderfähige Projektformate

1. Kurse im Vorschulbereich
2. Einfache Kurse
3. Modifizierte Kurse
4. Musical-Kurse
5. Wochenendfreizeiten – Ferienfreizeiten

Antragsfristen und Projektbeginn

- | | | |
|-----------------|----|---|
| 15. Januar 2018 | -> | Projekte, die im Februar 2018 beginnen |
| 31. Januar 2018 | -> | Projekte, die im März 2018 beginnen bzw. Freizeiten in den Osterferien |
| 31. März 2018 | -> | Projekte, die mit dem neuen Schuljahr 2018/19 starten bzw. Freizeiten in den Sommerferien |

In dringenden Ausnahmefällen ist auch eine Förderung ab Januar 2018 möglich.
Bei Bedarf ist zwingend **telefonisch bis spätestens zum 22. Dezember 2017**
Kontakt mit dem Projektbüro aufzunehmen!

Ein Programm des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) zur Förderung bildungsbenachteiligter Kinder und Jugendlicher im Rahmen von „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ des BMBF

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert mit „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung (2018-2022)“ außerschulische Bildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der kulturellen Bildung. Das Programm unterstützt bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung. Damit will das BMBF einen wirksamen Beitrag leisten, dass der in Deutschland ausgeprägte Zusammenhang zwischen Herkunft und Bildungserfolg abgeschwächt wird.

Der VdM verfolgt mit seinem neuen Konzept MusikLeben 2 das Ziel, dass sich lokale Bündnisse für Bildung konstituieren und zielgruppenorientierte musikalische Bildungsmaßnahmen entwickeln. Die Maßnahmen für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche tragen zu deren Stärkenentwicklung, größerer Eigenständigkeit, mehr Teamfähigkeit und insgesamt zu besseren Bildungschancen bei.

Zielgruppen, die mit den Maßnahmen erreicht werden sollen

- bildungsbenachteiligte Kinder im Alter zwischen drei und 18 Jahren, die in sozialen (z.B. Erwerbslosigkeit der im Haushalt lebenden Eltern), finanziellen (z.B. geringes Familieneinkommen, Erhalt von Transferleistungen) und/oder bildungsbezogenen (z.B. Eltern sind formal gering qualifiziert) Risikolagen aufwachsen
- Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen bzw. mit besonderem Förderbedarf, die in den oben genannten Risikolagen heranwachsen und dadurch in ihren kulturellen Bildungschancen beeinträchtigt sind.
- auch Kinder und Jugendliche können partizipieren, die nicht einer der o.g. Risikolagen zuzuordnen sind; doch muss die Hauptzielgruppe stets im Fokus bleiben

Grundvoraussetzung: lokale Bündnisse mit öffentlichen, gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten Musikschulen

Zum Gelingen von lokalen Bildungsbündnissen ist das Zusammenwirken von mindestens drei lokalen Bündnispartnern mit unterschiedlichen, einander ergänzenden Kompetenzen erforderlich. Jeder Bündnispartner muss auf lokaler Ebene verankert sein.

Einzelpersonen sind als Bündnispartner ausgeschlossen.

Antragsteller und federführender Bündnispartner bei MusikLeben 2-Anträgen muss eine öffentliche, gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Musikschule in Deutschland sein. Die Antragsteller sollen Erfahrungen im Umgang mit öffentlichen Projektförderungen vorweisen können. Eine Mitgliedschaft im VdM ist kein Förderkriterium.

Bei nichtkommunal getragenen Antragsstellern ist ein Nachweis der Zeichnungsberechtigung zu erbringen (bei e.V.-Musikschulen durch die Vorlage des Auszugs aus dem Vereinsregister). Ebenso ist bei nichtkommunalen Antragstellern die Gemeinnützigkeit durch den Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid zu belegen.



Alle Bündnispartner klären miteinander, welchen Beitrag sie jeweils zum Erfolg des gemeinsamen Projektvorhabens leisten und welche konkreten Aufgaben sie übernehmen werden. Die Bündnisse sollen auf Dauer angelegt sein und klare Aufgaben und Zuständigkeiten definieren. Festgehalten wird dies in einer **Kooperationsvereinbarung, die dem VdM bei Antragstellung vorzulegen ist**. Bitte beachten Sie unsere speziellen Vorgaben für Kooperationen mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen.

Zusätzlich zur Musikschule im obengenannten Sinne als Antragsteller müssen mindestens zwei weitere Partner Teil des Bündnisses sein. Die Zusammensetzung der Bündnisse wird im Rahmen von MusikLeben 2 nach folgenden Beispielen empfohlen:

- eine sozialräumliche Einrichtung
z. B. Jugendeinrichtung oder -verband, Jugend- und Schulsozialarbeit, Einrichtung der Wohlfahrtspflege, kirchliche Institution oder Migrantenselbstorganisation
- und/oder ein formaler Bildungsort
z. B. Kita, allgemeinbildende Schule, Einrichtung beruflicher Bildung
Achtung: Das Projektvorhaben muss außerhalb des Regelunterrichts stattfinden und für die Teilnehmenden freiwillig sein. Projektstage und Projektwochen von Schulen sind nicht förderfähig. Auch Maßnahmen im Rahmen des gebundenen Ganztagsschulbetriebs sind grundsätzlich nicht förderfähig (siehe hierzu auch Seite 13-15).
Bei Rückfragen zu diesem Punkt wenden Sie sich bitte direkt ans Projektbüro (Kontakt Daten s. Seite 16).
- und/oder ein weiterer Träger der kulturellen Bildung
z. B. freie Theater, Volkshochschulen, Musikvereine, Blasorchester etc.

Bestehende lokale Kooperationen, die sich bereits in der ersten Programmphase von 2013 bis 2017 bildeten, können ebenfalls in die Konzepte einfließen, sofern hier neue Angebote geschaffen werden, z.B. in Form eines Ausbaus, einer Anpassung oder Erweiterung der Maßnahme in Bezug auf Konzept und Zielgruppenkonfiguration. Eine unveränderte Fortführung der Maßnahmen aus der ersten Förderphase ist nicht möglich.



Grundvoraussetzung: Zielgruppenorientierung

Die Stärken und Talente von **bildungsbenachteiligten** Kindern und Jugendlichen stehen im Mittelpunkt der Bündnisse. Sie sollen gefördert und ausgebaut werden und im Bezug zur Musik sowohl rezeptiv als auch durch eigene künstlerisch-kreative Betätigung erfahrbar gemacht werden. Die individuellen Interessen der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen spielen dabei ebenso eine Rolle wie eine große Offenheit hinsichtlich der unterschiedlichen kulturellen, sozialen und religiösen Hintergründe.

Grundvoraussetzung: Eigenleistungen

Die Bündnisse sind gefordert, angemessene Eigenleistungen im Rahmen ihres Antrags plausibel darzulegen. Diese sind fallweise unterschiedlich und können z. B. umfassen:

- Einsatz von hauptamtlichem Personal für Organisation und Koordination, Durchführung und Nachbereitung der Maßnahme
- Einsatz von hauptamtlichem Personal der weiteren Bündnispartner; Musikpädagogen, Lehrkräfte, Erzieher etc.
- Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme durch Freiwillige, Ehrenamtliche und Eltern
- eigene Schulungen von Freiwilligen, Ehrenamtlichen und Eltern
- Einbringen von Infrastruktur und Sachleistungen (z.B. Räumlichkeiten, Instrumente, Versicherungen)

Was kann nicht gefördert werden?

- Maßnahmen / Projekte mit Teilnehmern über 18 Jahren
- Maßnahmen / Projekte, die bereits bestehen oder mit denen bereits begonnen wurde
- Maßnahmen im Rahmen des gebundenen Ganztages
- Maßnahmen, die durch weitere öffentliche Mittel kofinanziert werden
- Maßnahmen, die für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen kostenpflichtig sind
- Investitionen
- Konzept- und Verwaltungskosten
- sozialversicherungspflichtige Vergütungsbestandteile, d. h. hauptamtlich angestelltes Personal (es können ausschließlich Honorare gezahlt werden; grundsätzlich ist bei den Musikschulen und deren Bündnispartnern der Einsatz des jeweils eigenen sozialversicherungspflichtigen Personals als Eigenleistung zu werten und kann entsprechend dargestellt werden)

Einsatz von Ehrenamt

Die Bündnisse sollen auch verstärkt durch die Einbindung von ehrenamtlichen HelferInnen unterstützt werden. Noch stärker als in „Kultur macht stark“ (2013-2017) sollen hierbei Ehrenamtler aus Förder- und Freundevereinen, aus der Elternschaft und natürlich aus den Reihen der Bündnispartner bei der Maßnahmendurchführung helfen. Dies kann aus organisatorischen Aufgaben oder konkreten Begleitmaßnahmen während der Unterrichtszeiten bestehen. Die MitarbeiterInnen des Projektbüros beraten die Antragsteller und überlegen mit Ihnen gemeinsam wie sie Ehrenamtler in die Maßnahmen integrieren können.

Einsatz digitaler Software

Bei Maßnahmen in denen EDV-gestützte Lernmethoden (bspw. E-Learning, computergestütztes Komponieren und Erstellen von Bandarrangements etc.) Anwendung finden, sind bereits im Antrag Angaben über den geplanten Einsatz von Software zu machen, welche die Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Maßnahme nutzen. Dies beinhaltet einen Lizenznachweis und FSK/USK-Freigaben bzw. Empfehlungen.

Bitte beachten Sie, dass der Erwerb derartiger Lizenzen nicht förderfähig ist und somit nicht über MusikLeben 2 als Ausgabe anerkannt werden kann!

Verwaltungspauschale

Antragsteller können eine Verwaltungspauschale für die Administration und Organisation der Maßnahmen beantragen. Die Verwaltungspauschale beträgt 5 Prozent der anerkannten Ausgaben, bei Förderungen unter 6.000 Euro mindestens 300 Euro. Die Auszahlung der Verwaltungspauschale erfolgt nach Abschluss der Förderung mit dem Verwendungsnachweis.

Förderfähige Projektformate

Die Projektformate wurden in MusikLeben2 überarbeitet und gliedern sich jetzt in vier Kurs- und zwei Freizeitformate. Die genannten Richtwerte sind keine Pauschalen, sondern bilden die Basis für die individuellen Projektkalkulationen.

Anders als in der ersten Programmphase (2013-2017) ist die Auswahl eines Formates bindend, und eine Mischung verschiedener Förderformate ist nur in begründeten Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem VdM-Projektbüro möglich!



Änderungen bei der Teilnehmerzahl, der Anzahl der eingesetzten Fachkräfte, den pädagogischen Konzepten und Zielen ist nur in begründeten Fällen möglich. Anpassungen beispielsweise beim Betreuungsschlüssel in inklusionsorientierte Maßnahmen sind bei der Antragstellung mit dem Projektbüro abzusprechen.

1 - Kurse im Vorschulbereich

Inhalte:

Grunderfahrungen im gemeinsamen Singen/Sprechen, Instrumentalspiel und Bewegung; erste Wahrnehmungsschulung und Klangerlebnisse in spielerischer Form; Rhythmus und Musik als Ausdrucksform erleben.

Laufzeit	max. 40 Wochen
Teilnehmer	10 - max. 15 TN zwischen drei und sechs Jahren
Unterricht	1 - 2 UE pro Woche
Fachkraft	1 musikalische Fachkraft
Betreuende	1 BetreuerIn
Sachausgaben	max. 20,- EUR pro Termin (z.B. einmalige Anschaffung resp. Anmietung von Orff-Instrumenten 400,- EUR, Cajons je 39,- EUR und/oder sonstiges Material)

Projektbeispiele:

- Elementare Musikpädagogik interkulturell (Kurs, Laufzeit 1 Jahr ≈ 40 Wochen)
Musikschule + Kita mit Großteil an Kindern mit Migrationshintergrund + Interkultureller Musikverein (über Integrationsberatungsstelle der Stadt)
- Kindermusical (Kurs, Laufzeit 1 Jahr ≈ 40 Wochen)
Musikschule + Kita mit Großteil an Kindern aus finanziellen und sozialen Risikolagen (über Schul- und Sozialamt der Stadt) + Stadttheater
- Zwerge singen mit Senioren (Kurs, Laufzeit 1 Jahr ≈ 40 Wochen)
Musikschule + Kinderheim + Seniorenkantorei

2 - Einfache Kurse

Inhalte:

Musizieren mit Stimme, Instrument und Körper; bewusstes Bedenken und Benennen von Merkmalen des Klingenden mit Hilfe sprachlicher und grafischer Symbole und Systeme; Wahrnehmen und Hören als umfassender Zuwendungsmodus zur Musik.

Laufzeit	20 - max. 40 Wochen
Teilnehmer	15 - max. 25 TN zw. sechs und 18 Jahren
Unterricht	2 UE pro Woche
Fachkräfte	1 - 2 musikalische Fachkräfte
Betreuende	1 - 2 BetreuerInnen
Sachausgaben	Instrumentenmiete und Notenmaterial max. 16 EUR pro TN und Monat

Projektbeispiele:

- **Rockmusik-Hörspiel** (Kurs, Laufzeit 1 Jahr ≈ 40 Wochen)
Musikschule + Hauptschule im Brennpunktbereich + Stadtteil-Jugendtreff
- **Orchester mit multikulturellen Instrumenten** (Kurs, Laufzeit 1 Jahr ≈ 40 Wochen)
Musikschule + Grundschule mit Großteil an Kindern mit Migrationshintergrund + ausländischer Kulturpflege-Verein
- **Stadtteil-Klang-Installation** (Kurs, Laufzeit 1 Jahr ≈ 40 Wochen)
Musikschule + Grundschule im Brennpunktbereich + Berufsschule (handwerkliche Fachrichtung) + örtliches Aufnahmetechnik-Unternehmen + Amt für Stadtgrün und Gewässer

3 - modifizierte Kurse

Inhalte:

Musizieren mit Stimme, Instrument und Körper; bewusstes Bedenken und Benennen von Merkmalen des Klingenden mit Hilfe sprachlicher und grafischer Symbole und Systeme; Wahrnehmen und Hören als umfassender Zuwendungsmodus zur Musik.

!!! Abgrenzung zu Format 2: Aufteilung der UE in Kleingruppen (à mind. 5 TN) !!!

Laufzeit	20 - max. 40 Wochen
Teilnehmer	15 - max. 25 TN zw. sechs und 18 Jahren
Unterricht	3 UE pro TN und Woche
Fachkräfte	1 - 3 musikalische Fachkräfte
Betreuende	1 - 3 BetreuerInnen
Sachausgaben	Instrumentenmiete und Notenmaterial max. 16 EUR pro TN und Monat

Projektbeispiele:

- **Elementare Musikpädagogik** (Kurs, Laufzeit 1 Jahr ≈ 40 Wochen)
Musikschule + Förderschulkinder + Schüler einer Grundschule
- **Inklusive Band** (Kurs, Laufzeit 1 Jahr ≈ 40 Wochen)
Musikschule + Förderschule + Schüler anderer Schulformen (über Schulamt) + Musikhochschule
- **Percussion-Gruppe** (Kurs, Laufzeit ½ Jahr ≈ 20 Wochen)
Musikschule + Jugendliche mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen aus einem Betreutes-Wohnen-Projekt + örtliche Samba-Gruppe

4 – Musical Kurse

Inhalte:

Musikangebote, die über Bewegung ganzheitlich erfahrbar werden. Körpersprache und -haltung machen Gedanken, Gefühle und Stimmungen sichtbar. Die vielschichtige Interpretation gehörter und gespielter Musik fördert die Teilnehmer in vielfacher Weise.

!!! Abgrenzung zu Format 2: zusätzl. Probentage und eine abschließende Aufführung !!!

Laufzeit	20 – max. 40 Wochen
Teilnehmer	25 – max. 100 TN zw. sechs und 18 Jahren
Unterricht	4 – 8 UE pro Woche bzw. Tag
Fachkräfte	3 – 4 musikalische Fachkräfte
Betreuende	3 – 4 BetreuerInnen
Sachausgaben	Instrumentenmiete und Notenmaterial max. 16 EUR pro TN und Monat Kosten der Abschlussaufführung

Projektbeispiele:

- **HipHop-Ballett** (Kurs mit abschließender Aufführung, Laufzeit $\frac{1}{2}$ Jahr $\approx$ 20 Wochen)
Musikschule + Jugendzentrum im Brennpunktviertel + örtliche Ballettschule + Hochschule für Musik und Tanz
- **Rap-Musical** (Kurs mit abschließender Aufführung, Laufzeit $\frac{1}{2}$ Jahr $\approx$ 20 Wochen)
Musikschule + Jugendzentrum im Brennpunktviertel + Stadtteilarbeit + städtisches Theater

5 – Weekend- und Ferienfreizeiten

Inhalte:

Erwerb von kognitiven und sozialen Kompetenzen, sowie die Erweiterung des Persönlichkeitsprofils. Durch die Zusammenarbeit in einer Gruppe wird das Gemeinschaftsprinzip gefördert. Musik wird über das gemeinsame Lernen ganzheitlich erfahrbar und durch Bewegungsabläufe Disziplin und Rücksichtnahme gestärkt.

Format 5	Weekend-Freizeit mit einer Laufzeit von max. 3 Tagen
Format 6	Freizeiten mit einer Laufzeit von 1 bis 2 Wochen
Teilnehmer	15 - max. 25 TN zw. sechs und 18 Jahren
Unterricht	8 UE pro Tag
Fachkräfte	2 musikalische Fachkräfte
Betreuende	2 BetreuerInnen
Sachausgaben	Unterkunft/Verpflegung pro TN pro Tag = 35,- EUR Unterkunft/Verpflegung pro Erwachsenen pro Tag = 50,- EUR Geschäftsbedarf, Publikationen, Material

Projektbeispiele:

- **Film-Musik-Freizeit** (Weekendfreizeit, 3 Tage)
Musikschule + Jugendliche aus soziokulturellem Zentrum + örtliche Jugendkunstschule + Kunstverein
- **Malen mit Musik** (Kurs, 2 Tage)
Musikschule + örtliches Krankenhaus (Kinder-Krebs-Station) + örtliche Jugendkunstschule
- **Bandworkshop** (Freizeit, 3 Tage)
Musikschule + Suchtberatungsstelle (suchtkranke Jugendliche oder Kinder suchtkranker Eltern) + Schulsozialarbeit in Brennpunktviertel

Fördersummen

Auszug der förderfähigen Ausgaben im Rahmen von MusikLeben 2 - Angaben ohne Gewähr -		in €
Honorare*	für künstlerisch-pädagogische Fachkräfte inkl. Beiträge zur Künstlersozialkasse pro Unterrichtseinheit à mind. 45 Minuten Damit sind Zeiten für Vor- und Nachbereitung, Aufführungen, Teamsitzungen sowie Fahrtkosten abgegolten!	max. 50,-
	für Betreuer pro Unterrichtseinheit à mind. 45 Minuten	max. 20,-
Aufwands- entschädigungen	für Ehrenamtliche <u>pro Tag</u> zzgl. Fahrtkosten	max. 10,-
Sachausgaben**	für Publikation/Dokumentation pro Maßnahme	max. 200,-
	Material (z. B. für das Leasing* von Instrumenten) pro Teilnehmer u. Monat ***	max. 16,-
	Geschäftsbedarf	max. 150,-
	sonstige Ausgaben wie z.B. Versicherungen oder Eintrittsgelder für Konzertbesuche pro Person	max. 10,-

* In begründeten Ausnahmen im ländlichen Raum ist ein Stundenhonorar bis max. 60,- möglich.

** Für Freizeit-Formate (sogenannte externe Formate) gibt es weitere Richtwerte zu Übernachtungs-, Verpflegungs- und Fahrtkosten.

*** Eine Förderung von Instrumentenanschaffungen ist nicht vorgesehen. Ausnahme: Orffsche Instrumente für Kitas als Verbrauchsmaterial

Diese, wie auch die Richtwerte für Material und sonstige Ausgaben, sind demnächst auf der Internetseite www.vdm-musikleben.de zu finden.

Antragsverlauf

Das Antragsverfahren bei MusikLeben 2 ist für neue Projekte einstufig, d. h. nach Einreichen des Antragsformulars und der Anlagen „Projektkalkulation 2018“ und „Kooperationsvereinbarung 2018“ werden diese durch das Projektbüro geprüft. Bei nichtkommunal getragenen Antragsstellern ist ein Nachweis der Zeichnungsberechtigung zu erbringen (beispielsweise bei e.V.-Musikschulen durch die Vorlage des Auszugs aus dem Vereinsregister). Ebenso ist bei nichtkommunalen Antragstellern die Gemeinnützigkeit durch den Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid zu belegen.

Für die Übergangszeit, bis das BMBF eine neue Kumasta-Datenbank freischaltet, stellt der VdM allen Bündnissen, die mit den Maßnahmen ab Januar beginnen wollen, ein Antragsformular zur Verfügung, das außerhalb des Verwaltungssystems beim VdM eingereicht werden kann. Alle Formulare und Muster finden Sie auf unserer Webseite unter www.vdm-musikleben.de.

Der vollständige Antrag wird im VdM einem Auswahlgremium zur Bewertung vorgelegt. Nach positivem Votum wird die Förderung auf den Weg gebracht.

Bitte senden Sie das ausgefüllte Antragsformular, die ausgefüllte Projektkalkulation und die unterschriebene Kooperationsvereinbarung an buendnisse@musikschulen.de.

Bitte beachten Sie, dass die Antragstellung mittels Antragsformular eine Übergangslösung darstellt, um zu Beginn von MusikLeben 2 den Start neuer Projekte zu beschleunigen. Diese Übergangslösung gilt nur für Projekte, die im Februar 2018 starten. Nach Freischaltung der neuen Kumasta-Datenbank voraussichtlich Mitte Januar 2018 ist eine Nachtragung erforderlich, ohne die eine zeitnahe Bewilligung nicht möglich sein wird.

Anträge für Projekte, die ab März 2018 starten, sind ab Mitte Januar über die neue Kumasta-Datenbank einzureichen.

Antragsfristen

Für die Einreichung von Anträgen gelten im ersten Quartal 2018 vier unterschiedliche Einreichungsfristen. Es ist eine Bearbeitungszeit von mindestens drei Wochen bis zu einer möglichen Bewilligung einzuplanen.

Bitte bedenken Sie, dass die Prüfung in dieser ersten Ausschreibung nach Eingang im VdM-Projektbüro erfolgt.

Um den reibungslosen Start in die zweite Programmphase zu gewährleisten, gelten folgende weitere Antragsfristen:

- **22. Dezember 2017** für Projekte, die im Januar 2018 starten.

Eine telefonische Kontaktaufnahme (Kontaktdaten s. Seite 16) mit den Mitarbeitern des Projektbüros bis spätestens zum 22. Dezember 2017 ist für eine Bewilligung zwingend erforderlich.

- **15. Januar 2018** für Projekte, die im Februar 2018 starten.

Für die Antragsstellung sind das Antragsformular, die Projektkalkulation, der Nachweis der Gemeinnützigkeit und der Zeichnungsberechtigung sowie eine unterschriebene Kooperationsvereinbarung per Email an buendnisse@musikschulen.de einzureichen.

- **31. Januar 2018** für Projekte und Freizeiten, die im März 2018 starten bzw. in den Osterferien stattfinden. Die Antragsstellung soll laut Projektträger ab Mitte Januar 2018 über die neue Kumasta-Datenbank möglich sein.
- **31. März 2018** für Projekte und Freizeiten, die in den Sommerferien 2018 stattfinden bzw. zum Schuljahr 2018/2019 beginnen. Die Antragsstellung soll laut Projektträger ab Mitte Januar 2018 über die neue Kumasta-Datenbank möglich sein.

Der VdM informiert zeitnah per Email und unter www.vdm-musikleben.de über die geplante Freischaltung der neuen Kumasta-Datenbank ab Mitte Januar 2018 und das entsprechende Antragsverfahren.

Definition von außerschulischen Bildungsangeboten

Lokale Maßnahmen im Programm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ (2018 – 2022) können in enger Zusammenarbeit mit formalen Bildungseinrichtungen stattfinden. Schulunterricht ist nicht förderfähig. Förderfähige Angebote kultureller Bildung müssen deshalb vom Schulunterricht praktisch handhabbar abgegrenzt werden.

Die verwendeten Begriffe (z.B. „außerunterrichtlich“, „Curriculum“, „Studentafel“) sind landesrechtlich unterschiedlich definiert. Deshalb sind die hier verwendeten Begriffe dem Sinne nach anzuwenden.

Für Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Schulen gilt:

1. **Veranstalter** der Maßnahme und Zuwendungsempfänger auf lokaler Ebene ist ein **außerschulischer Träger** des lokalen Bündnisses, der die Maßnahme verantwortlich plant und durchführt. Dies ist der Fall, wenn alle im Folgenden genannten Kriterien erfüllt sind:
 - Der außerschulische Träger ist Antragsteller der Maßnahme und erhält und verwaltet die Mittel.
 - Er übernimmt die Organisation.
 - Der Träger ist dem eingesetzten Personal gegenüber weisungsbefugt, vereinbart mit den Honorarkräften die Aufgaben und koordiniert die Ehrenamtlichen.
 - Er übernimmt die Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.
 - Er legt Inhalte, Ziele, Ablauf und Methoden der Maßnahme fest.
2. Die Maßnahme ist als **zusätzliches, außerunterrichtliches Angebot** konzipiert, wenn folgende Kriterien sämtlich erfüllt sind:
 - Die Maßnahme ist weder Bestandteil der (vom jeweiligen Land) festgelegten Studentafel des Regelunterrichts noch Bestandteil des (vom jeweiligen Land) finanzierten Ganztagschulbetriebs.
 - Sie ist nicht im Kerncurriculum bzw. Lehrplan des jeweiligen Landes vorgeschrieben.
 - Die Teilnahme an der Maßnahme fließt nicht in die Notengebung ein.

- Die Schülerinnen und Schüler (bzw. ihre Erziehungsberechtigten) können sich jederzeit frei für oder gegen die Teilnahme an dem konkreten Angebot entscheiden.
 - Die Maßnahme ist neu und zusätzlich, d.h. sie existierte in dieser Form vor der Förderung nicht.
3. Maßnahmen im Rahmen des offenen oder gebundenen bzw. verlässlichen **Ganztags-schulbetriebs können gefördert werden**, soweit sie alle oben genannten Voraussetzungen erfüllen.
 4. **Projektstage und Projektwochen** von Schulen oder Teilen der Schulen, wie einzelnen Klassen oder Jahrgängen, sind von einer Förderung **ausgeschlossen**.
 5. Die erforderlichen **Kooperationsvereinbarungen** mit den beteiligten Schulen beinhalten eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen und Angaben zur o.g. Aufgabenteilung.

Voraussetzungen für eine Förderung von Maßnahmen in Kindertagesstätten, Kindergärten oder Horten

Angebote im Programm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ (2018 – 2022) können in enger Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, Kindergärten oder Horten stattfinden. Das reguläre Betreuungsangebot dieser Einrichtungen darf davon nicht beeinflusst werden. Förderfähige Maßnahmen sollen bildungsbenachteiligten Kindern einen ersten Zugang zu kultureller Bildung ermöglichen, die qualitative oder quantitative Verbesserung bestehender Betreuungsangebote in Kindertagesstätten, Kindergärten oder Horten ist nicht Gegenstand des Programms „Kultur macht stark“.

Förderfähige Angebote kultureller Bildung müssen deshalb vom Regelangebot praktisch handhabbar abgegrenzt werden. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die über „Kultur macht stark“ geförderte Maßnahme ist zusätzlich, die üblichen Betreuungsgruppen laufen **parallel** und **unverändert** weiter.
- Die Maßnahmen werden **verantwortlich** von qualifizierten, **externen Personen** geplant und durchgeführt. Das Personal der Betreuungseinrichtung kann die Maßnahmen begleiten, sofern es nicht über Fördermittel des Programms finanziert und für die Betreuung der laufenden Gruppen nicht benötigt wird.
- Die **Entscheidung für die Teilnahme** an einer „Kultur macht stark“ Maßnahme wird von jedem bzw. für jedes Kind **individuell** getroffen.
- Angebote, die über einen längeren Zeitraum (drei Monate oder länger) **verlässlich** in den Tages- bzw. Wochenplan der Einrichtung integriert sind und **von allen Kindern** der Betreuungseinrichtung genutzt werden können, sind **nicht förderfähig**.
- Die erforderlichen **Kooperationsvereinbarungen** mit den beteiligten Bündnispartnern beinhalten eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen und Angaben zur o.g. Abgrenzung vom Regelbetrieb.

Was macht der VdM für Sie?

Das Projektteam des VdM steht Ihnen als Dienstleister im gesamten Antrags, Bewilligungs- und Nachweisprozess zur Seite. Wir koordinieren die Weiterleitung der zweckgebundenen Bundesmittel an die Bündnisse. Wir bieten Hilfestellung und Beratung in allen Fragen zur Antragsstellung, der Gestaltung und Durchführung und unterstützen Sie in der Öffentlichkeitsarbeit.

Ihre Ansprechpartner im VdM-Projektbüro:

Projektleitung

Dirk Mühlenhaus, muehlenhaus@musikschulen.de, 0228 / 95 706-16

Für inhaltliche Fragen

Dr. Stefan Ohm, ohm@musikschulen.de, 0228 / 95 706-92

Melanie Wiesen, wiesen@musikschulen.de, 0228 / 95 706-94

Für rechnerische Fragen

Nadine Gemmel, gemmel@musikschulen.de, 0228 / 95 706-96

Markus Kaube, kaube@musikschulen.de, 0228 / 95 706-91

Webseite: www.vdm-musikleben.de

Postadresse: VdM-Projektbüro „Bündnisse für Bildung“, Simrockallee 2, 53173 Bonn